

**Verordnung  
über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof  
(Elektronische Rechtsverkehrsverordnung – ERVVOBGH)  
Vom 26. November 2001**

Auf Grund des § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, des § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, des § 81 Abs. 3 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) und des § 89 Abs. 3 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), von denen § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung durch Artikel 2 Nr. 2, § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Artikel 5 Nr. 2, § 81 Abs. 3 Satz 1 der Grundbuchordnung durch Artikel 5a Nr. 2 und § 89 Abs. 3 Satz 1 der Schiffsregisterordnung durch Artikel 5b Nr. 2 des Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Zulassung der elektronischen Form**

Beim Bundesgerichtshof können elektronische Dokumente in folgenden Verfahren eingereicht werden:

1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung,
2. Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
3. Verfahren nach der Grundbuchordnung,
4. Verfahren nach der Schiffsregisterordnung.

§ 2

**Art und Weise der Einreichung**

Die elektronischen Dokumente sind in der aus der Anlage ersichtlichen Art und Weise einzureichen.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. November 2001

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz  
Däubler-Gmelin

**Anlage**

(zu § 2)

1. Die elektronischen Dokumente sind nach Maßgabe der Nummer 5 als Datei-  
anhang an eine elektronische Nachricht (E-Mail) anzufügen und mittels des  
Protokolls SMTP (Simple Mail Transfer Protocol) zu übermitteln.
2. Im Betreff der Nachricht soll, sofern bekannt, das gerichtliche Aktenzeichen  
angegeben werden. Bei verfahrenseinleitenden elektronischen Dokumenten  
soll stattdessen das Wort „Neueingang“ verwendet werden.
3. Zur qualifizierten elektronischen Signatur ist die von der DATEV eG,  
90329 Nürnberg, vertriebene Software GERVA Version 1.11 zu verwenden.  
Die Verwendung einer anderen Software ist zulässig, wenn die qualifizierte  
elektronische Signatur mit Hilfe von GERVA Version 1.11 verifiziert werden  
kann. Die Signatur soll nur den Dateianhang einbeziehen, nicht die elektroni-  
sche Nachricht selbst. Mehrere Dateianhänge sollen einzeln signiert werden.
4. Die Nachricht kann zur Übermittlung verschlüsselt werden. Hierzu sind die  
vom Gericht bekannt gegebenen öffentlichen Schlüssel und Zertifikate zu ver-  
wenden. Die Nachricht kann zum Zwecke der Transportsicherung zusätzlich  
mit einer elektronischen Signatur versehen werden. Für Verschlüsselung und  
Signatur der Nachricht ist die Software GERVA Version 1.11 oder ein hierzu  
kompatibles Produkt zu verwenden.
5. Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate aufweisen:
  - a) Adobe PDF (Portable Document Format) Version 1.0 bis 1.3;
  - b) Microsoft Word 97 oder 2000 (Version 8 oder 9);
  - c) Microsoft RTF (Rich Text Format) Version 1.0 bis 1.6, ohne Erweiterungen  
für Microsoft Word 2000;
  - d) HTML (Hypertext Markup Language), sofern mit Microsoft Internet  
Explorer 5.x darstellbar;
  - e) XML (Extensible Markup Language), sofern mit Microsoft Internet Explorer  
5.x darstellbar.
6. Der Dateiname des elektronischen Dokumentes soll enthalten:
  - a) eine schlagwortartige Bezeichnung des Inhalts,
  - b) den Namen des Einsenders,
  - c) das Datum im Format JJJJ-MM-TT.
7. Zur Sicherung der Authentizität kann die qualifizierte elektronische Signatur  
abweichend von Nummer 5 an einer Datei vorgenommen werden, die das  
elektronische Dokument als Grafik darstellt. Die Grafik muss mit der Software  
GERVA Version 1.11 darstellbar sein.